

Bundessozialgericht  
- 4 RJ 95/79 -

Verkündet am:  
12. Februar 1981      I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigte:  
.....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1981  
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Juli 1979  
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger zur Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld Versicherungszeiten in der Schweiz anzurechnen sind.

Der am 27. Juli 1909 geborene Kläger ist italienischer Staatsangehöriger und wohnt seit dem Jahre 1947 in der Schweiz. In der Zeit zwischen 1930 und 1946 entrichtete er für 97 Wochen = 22 Monate Beiträge zur italienischen und zwischen 1940 und 1944 für 38 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung. Ab 1956 sind 222 Monate Versicherungszeit zur Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vorhanden.

Den Antrag des Klägers auf Gewährung von Altersruhegeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. Juli 1976 wegen Nichterfüllung der Wartezeit ab. Unter Zusammenrechnung der deutschen und der italienischen Versicherungszeiten ergebe sich nur eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten.

Die Klage auf Gewährung von Altersruhegeld ist vor dem Sozialgericht (SG) Augsburg ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 24. November 1976). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil des Bayerischen LSG vom 17. Juli 1979). Das LSG hat seine Entscheidung damit begründet, daß die schweizerische Versicherungszeit nach dem deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen nicht angerechnet werden könne, da dieses Abkommen nur für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten gelte; der Kläger sei aber Italiener. Das EWG-Recht lasse nur die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten zu, die nach den Vorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden seien, die Schweiz gehöre jedoch nicht der EWG an. Art 3 der EWG-Verordnung (EWG-VO) Nr 1408/71 bestimme zwar eine

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gleichstellung von EWG-Angehörigen, bezwecke aber nicht, daß der Kläger hinsichtlich der Anwendbarkeit des deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens wie ein Deutscher zu behandeln sei.

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aufgrund verschiedener zweiseitiger Sozialversicherungsabkommen könnten für das deutsch-schweizerische Abkommen nicht angewandt werden, weil dieses das Gegenteil besage.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung materiellen Rechts. Die von ihm in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten seien nach dem deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen anzurechnen. Art 3 dieses Abkommens stehe dem nicht entgegen, vielmehr sei davon auszugehen, daß die Sozialversicherungsabkommen die Frage der Zusammenrechenbarkeit mit nach anderen Abkommen anzurechnenden Zeiten nicht regelten. Diese Lücke sei durch die Rechtsprechung zu schließen. Nach dem EWG-Recht iVm dem weitergeltenden Art 3 Abs 2 des deutsch-italienischen Sozialversicherungsabkommens sei der Kläger wie ein deutscher Staatsangehöriger zu behandeln, auf ihn daher das deutsch-schweizerische Abkommen anwendbar. Dieses sei durch Transformation unmittelbar geltendes deutsches Recht geworden, auch deshalb sei die schweizerische Zeit neben den nach deutschem und nach EWG-Recht anrechenbaren italienischen Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Juli 1979 und das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 24. November 1976 aufzuheben und ihm unter Abänderung des Bescheides vom 5. Juli 1976 Altersruhegeld ab 1. August 1974 zu gewähren.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,  
  
die Revision zurückzuweisen.

## II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres steht dem Kläger nicht zu. Er hat die erforderliche Wartezeit von 180 Kalendermonaten (§ 1248 Abs 7 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) nicht erfüllt.

Anzurechnen sind dem Kläger neben der deutschen Versicherungszeit von 38 Monaten auch nach Art 45 Abs 1 der EWG-VO Nr 1408/71 iVm Art 15 Abs 1 Buchst a) der EWG-VO 574/72 die 22 in Italien zurückgelegten Versicherungsmonate, denn der Kläger ist italienischer Staatsbürger und damit Angehöriger eines Mitgliedstaates der EG. Daß für ihn die EWG-VOen über Soziale Sicherheit gelten, obwohl er nicht in einem Mitgliedsland der EG, sondern in der Schweiz wohnt, ergibt sich dabei aus Art 2 Abs 1 der VO 1408/71.

Unter Zusammenrechnung dieser Zeiten erfüllt der Kläger jedoch die Wartezeit für das Altersruhegeld nicht, vielmehr würden die erforderlichen 180 Kalendermonate erst dann erreicht, wenn auch die schweizerische Versicherungszeit mitberücksichtigt werden könnte. Dies ist jedoch nicht möglich.

Aus dem EWG-Recht, das unmittelbar von der Beklagten anzuwenden ist, ergibt sich ein Anspruch auf Anrechnung der schweizerischen Versicherungszeit nicht. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des Art 45 Abs 1 EWG-VO 1408/71.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Danach sind nur Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zurückgelegt worden sind. Dies trifft auf die vom Kläger nach schweizerischem Recht erworbenen Versicherungsmonate nicht zu.

Diese Zeit kann dem Kläger auch nicht nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 (BGBl II 1965 S 1294) angerechnet werden. Das deutsch-schweizerische Sozialversicherungsabkommen gilt nach der grundsätzlichen Regelung des Art 3 - "wo es nichts anderes bestimmt" - nur für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen. Unter Staatsangehörigen werden dabei nach der Definition des Art 1 Nr 1 des Vertrages Schweizerbürger sowie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (GG) verstanden. Für die Anrechnung von Versicherungszeiten läßt der Vertrag Ausnahmen von der Grundsatzregel nicht zu; in Ziff 5 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen werden lediglich Flüchtlinge und Staatenlose in den Vertrag miteinbezogen, und zwar auch nur dann, wenn sie in einem der Vertragsstaaten wohnen. Das deutsch-schweizerische Sozialversicherungsabkommen ist ein sogenanntes geschlossenes Abkommen, das nicht (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit) für alle Personen gilt, die Beziehungen zu den Sozialversicherungssystemen der beiden Vertragsstaaten haben (vgl Koch/Hartmann, Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht, Stand November 1977 Art 3 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 25. Februar 1964 Anm 1). Vielmehr schließt es nach dem Willen der vertragschließenden Parteien fremde Staatsangehörige aus. Eine derartige Einschränkung ist zulässig, denn es bleibt den Vertragschließenden vorbehalten, den Anwendungsbereich ihrer Vereinbarung abzugrenzen. Wenn in einem zweiseitigen Abkommen die Anrechnung der in dem anderen Vertragsstaat erworbenen Versicherungszeiten nur Staatsangehörigen der Vertragsstaaten ermöglicht wird, so verweist der Gesetzgeber damit im Ergebnis lediglich Ausländer auf das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Sozialversicherungssystem des Staates, in dem der Ausländer seine Beiträge entrichtet hat. Daß der Ausschluß der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für Angehörige von Drittländern in dem deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen dem Willen der vertragschließenden Parteien entspricht, macht auch das Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit (BGBI II 1980 S 796) deutlich. Darin wird die Zusammenrechnung deutscher und schweizerischer Versicherungszeiten ebenfalls nur den Staatsangehörigen der vertragschließenden Staaten vorbehalten sowie ihren Angehörigen und den Hinterbliebenen und den Flüchtlingen und Staatenlosen (vgl Art 3 des Abkommens).

Da der Kläger weder Schweizerbürger noch Deutscher im Sinne des GG, sondern italienischer Staatsangehöriger ist, kann nach dem eindeutigen Wortlaut des Art 3 und dem darin zum Ausdruck gekommenen übereinstimmenden Willen der vertragschließenden Parteien das deutsch-schweizerische Sozialversicherungsabkommen nicht auf den Kläger angewandt werden.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, daß Art 3 des deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens durch das Zustimmungsgesetz vom 15. September 1965 (BGBI II 1965 S 1293) innerdeutsches Recht geworden ist (vgl BSGE 34, 90, 91; BSG SozR Abkommen USA Art 4 Nr 2). Selbst wenn man der Ansicht sein wollte, Art 3 des Abkommens stehe einer Anrechnung der schweizerischen Versicherungszeit dann nicht entgegen, wenn eine Leistung aus der deutschen Versicherung gewährt werden solle, wäre der Anspruch des Klägers nicht begründet. Bei einer solchen Auffassung - wonach also Art 3 nur dazu bestimmt wäre, eine Belastung des Schweizer Versicherungsträgers

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zu verhindern - wäre zwar davon auszugehen, daß Art 3 der innerstaatlichen Anrechnung schweizerischer Versicherungszeiten für Ausländer nicht entgegenstünde, aber es fehlte weiterhin an einer innerdeutschen Regelung, die die Anrechnung schweizerischer Versicherungszeiten anordnete.

Aus dem EWG-Recht, das, wie bereits dargelegt, für den in der Schweiz wohnenden Kläger gilt, ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht, daß er hinsichtlich der Anrechnung der schweizerischen Versicherungszeit einem Deutschen gleichgestellt werden müßte. Auch dies folgt bereits aus dem Wortlaut einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, und zwar aus Art 3 Abs 1 der EWG-VO 1408/71. Danach haben die Personen, für die diese VO gilt und die im Gebiete eines Mitgliedstaates wohnen, die gleichen Rechte aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates wie dessen eigene Bürger. Danach könnte der Kläger allenfalls dann wie ein Deutscher zu behandeln sein, wenn er in Deutschland wohnen würde. Im übrigen wird aber hinsichtlich der Berücksichtigung, also auch der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten durch Art 44, 45 klargestellt, daß eine Zusammenrechnung nur innerhalb der Mitgliedstaaten stattfindet. Regelungen mit Drittstaaten bleiben davon unberührt. Zwar verbietet Art 7 Abs 1 EWG-Vertrag innerhalb der EG jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch bereits entschieden hat, gilt dieser Grundsatz im Anwendungsbereich der EWG-VO 1408/71 nur in dem Umfange, den er durch Art 3 Abs 1 dieses Vertrages erfahren hat (EuGH in SozR 6050 Art 3 EWG-VO 1408/71 Nr 3). Es erscheint auch sinnvoll, einen Angehörigen der Gemeinschaft nur in dem Mitgliedstaat sozialversicherungsrechtlich einem Inländer gleichzustellen, in dem er wohnhaft ist. Dadurch wird sichergestellt, daß er während seines Aufenthaltes den gleichen sozialen Schutz genießt wie die Angehörigen dieses Staates. Verzieht er in einen Drittstaat, so endet die enge Verknüpfung mit dem Gebiet der EG. Mithin besteht auch keine sachliche Notwendigkeit, ihm für den dortigen Aufenthalt durch Vorschriften des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Gemeinschaftsrechts einen besonderen sozialen Schutz zukommen zu lassen.

Da die Voraussetzungen des Art 3 der EWG-VO 1408/71 nicht gegeben sind, braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob die Gleichheitsklausel des Art 3 bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen überhaupt den von dem deutsch-schweizerischen Abkommen erfaßten Personenkreis erweitern könnte.

Die von dem Kläger behauptete Gleichstellung mit einem deutschen Staatsbürger ergibt sich auch nicht aus Art 3 Abs 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5. Mai 1953 (BGBl II 1956 S 2), der über Art 7 Abs 2 Buchst c) der EWG-VO 1408/71 iVm dem Anhang II Nr 21a des Abkommens weiterhin anwendbar geblieben ist. Wie sich aus einem Vergleich mit Abs 1 des Art 3 ergibt, regelt Abs 2 nur die Erbringung von Leistungen, auf die ein Anspruch bereits gegeben ist, bei Auslandsaufenthalt; denn Abs 2 spricht von der Leistungsgewährung bei Aufenthalt im Gebiet eines dritten Staates. Der nicht weitergeltende Abs 1 dahingegen ordnete an, inwieweit eine Gleichbehandlung bei der Erfüllung von Voraussetzungen für die Entstehung von Ansprüchen zu erfolgen hatte und stellte dabei ebenso wie der nunmehr an seine Stelle getretene Art 3 Abs 1 EWG-VO 1408/71 auf den Wohnsitz im Vertragsstaat ab.

Da der Kläger nach alledem die Wartezeit für das Altersruhegeld nicht erfüllt hat, mußte seine Revision zurückgewiesen werden.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)